

7. Juni 2023

Postulat

von Patrik Brunner (FDP)
und Florine Angele (GLP)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen der Evaluation des Pilotprojekts zur Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentner:innen mit ZL auch die Eignung der zuständigen Stelle für die Bedarfsabklärung evaluiert werden kann. Ziel dieses Teil der Evaluation ist fundiert zu prüfen, ob die Fachstelle «Zürich im Alter» die beste Option für die Bedarfsabklärung ist, resp. welche Vorteile eine Abklärung durch eine nicht-städtische Organisation wie die Pro Senectute oder die Spitex bringen könnte.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Behandlung der Weisung 2022/486 «Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Sicherstellung der Finanzierung des Wohnens mit Betreuung in institutionsnahen Einrichtungen oder zuhause für AHV-Rentner und -Rentnerinnen mit Zusatzleistungen» hat die Bedarfsabklärung durch die Fachstelle «Zürich im Alter» zu vielen Diskussionen geführt. Es wird befürchtet, dass sich dadurch ein grosser administrativer Aufwand und damit hohe Kosten entstehen.

Mit Blick auf eine effiziente Abwicklung wäre es zielführender, dass das Amt für Zusatzleistungen (AZL) diese Aufgabe im Rahmen eines Mandats z.B. an die Pro Senectute (wie das die Stadt Bern in ihrem Pilotversuch gemacht hat) oder an die Spitex übergibt.

Beide Organisationen hätten den Vorteil, dass sie als Leistungserbringende bei den potenziell berechtigten Personen «nahe dran» sind und vor Ort auch feststellen, wenn Leistungen erforderlich werden, die über die Zuschüsse finanziert werden können. Damit könnte auch optimal sichergestellt werden, dass die Berechtigten auch erreicht werden und nicht aus Unwissen oder administrativer Überforderung keine Leistungen beantragen.

Umgekehrt birgt die Tatsache, dass sie beide Leistungen erbringen, natürlich das Risiko, dass sie nicht im gleichen Mass unabhängig urteilen würden. Zudem muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Abklärung durch fachlich kompetente Personen erfolgt.

Die verschiedenen Aspekte sollen im Rahmen der Evaluation geprüft und die verschiedenen Optionen gegeneinander abgewogen werden, damit mit Blick auf eine Verstetigung des Angebots eine fundierte Entscheidungsgrundlage vorliegt.

Dabei sollen auch allfällige Rechtsentwicklungen auf Ebene Kanton berücksichtigt werden, die allenfalls zu neuen und/oder anderen Zuständigkeiten hinsichtlich Bedarfsabklärung führen.

Begleitpostulat zur Weisung 2022/486



